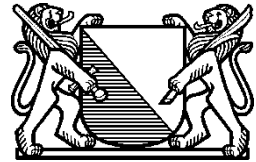


# Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: FV250012-L / UB

Mitwirkend: Ersatzrichter lic. iur. K. Peter  
Gerichtsschreiberin MLaw V. Polak

**Urteil vom 27. Juni 2025**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Klägerin

vertreten durch X.\_\_\_\_\_

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,  
2. **C.**\_\_\_\_\_ **AG**,  
Beklagte

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. B.\_\_\_\_\_

betreffend **Durchsetzungsklage / Nachlass**

**Rechtsbegehren der Klägerin:**

(act. 1; act. 2 und act. 5)

Ziffer 18 des Erbteilungsvertrags vom 6./13.11.2023 betreffend Nachlass D.\_\_\_\_\_ sei zu vollziehen und es sei das Guthaben auf dem Erbenkonto per 30.04.2024 in Höhe von Fr. 6'457.– auszusahlen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

**Rechtsbegehren der Beklagten 1 und 2:**

(act. 19; act. 26)

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen.
3. Alles unter c/o Kostenfolge zu Lasten der Klägerin.

**Erwägungen:**

**I.**

1. Mit Eingabe vom 14. Januar 2025 (datiert 27. November 2024) reichte die Klägerin eine Klage mit einem zunächst unbestimmten Streitwert samt Klagebewilligung vom 14. Januar 2025 fristgerecht am hiesigen Gericht ein (act. 1 und 2). Nach Aufforderung durch die Gerichtsleitung hat die Klägerin sodann den Streitwert auf Fr. 6'457.– beziffert (act. 4 und 5). Mit Verfügung vom 4. Februar 2025 wurde sie zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 627.– verpflichtet (act. 7). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (act. 11). Mit Verfügung vom 19. Februar 2025 wurde den Beklagten Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zur Klage angesetzt (act. 12), welche erst nach erstreckten Fristen eingereicht worden ist (act. 15). In der Folge wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 11. Juni 2025 vorgeladen (act. 19 und 20/1-21). Die Parteien hielten anlässlich der Hauptverhandlung je ihre Parteivorträge zur Replik und Duplik, wurden befragt und hatten Gelegenheit zu allfälligen Noven Stellung zu nehmen (Prot. S. 6 ff.).

2. Die örtliche, sachliche und die funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist vorliegend nicht umstritten. Der hiesige Gerichtsstand wurde im Erbteilungsvertrag vom 6. November 2023, Ziff. 24, festgelegt (act. 3/1; Art. 17 ZPO). Zudem entfalten die Beklagten ihre Geschäftstätigkeit in Zürich (Art. 12 ZPO).

3.1. Gemäss Klagebewilligung handelt es sich beim Beklagten (vorliegend Beklagter 1) um B.\_\_\_\_\_, welcher unter der Adresse c/o C.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend C.\_\_\_\_\_ AG) geführt wird. B.\_\_\_\_\_ wurde zunächst von E.\_\_\_\_\_ und deren Miterben im Nachlass von D.\_\_\_\_\_ zur Verwaltung des Nachlassvermögens bestellt (act. 3/16). Nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ erteilte die Klägerin als Tochter und Rechtsnachfolgerin dem Beklagten 1 eine gleichlautende Vollmacht (act. 3/17).

3.2. Eine Klagebewilligung für eine Klage gegen die C.\_\_\_\_\_ AG liegt nicht vor (act. 1). Diese Gesellschaft wird in der Klagebewilligung nicht als Partei erwähnt. Sie wurde offensichtlich nicht zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen und war an dieser auch nicht vertreten. Der Beklagte 1 hat darauf verwiesen, dass er gar nicht mehr für die Beklagte 2, welche die Klägerin unbelegt immer wieder als "seine Firma C.\_\_\_\_\_ AG" bezeichnet, zeichnungsberechtigt sei (act. 19 S. 7). Demzufolge liegt keine gültige Klagebewilligung gegen die Beklagte 2 im Sinne von Art. 209 Abs. 2 lit. a ZPO bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. a ZPO vor, was vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen und festzustellen ist (Art. 60 ZPO).

Stellt das Gericht Mängel des Schlichtungsverfahrens fest, welche die Klagebewilligung ungültig machen, hat es auf die Klage nicht einzutreten (BGer 5A\_38/2016 vom 21. April 2016). Als solcher Mangel hat die erwähnte Nichtbeteiligung einer Partei am Schlichtungsverfahren zu gelten (BGer 4A\_135/2018 vom 27. April 2018). Die Klägerin wurde von der Gerichtsleitung darauf hingewiesen, dass die Klagebewilligung einzig den Beklagten 1 als Partei nenne (act. 4). In der Folge legte die Klägerin mit ihren Ausführungen nicht dar, dass die Beklagte 2 am Schlichtungsverfahren beteiligt wurde (act. 5 S. 2). Somit bleibt es dabei, dass gegen die Beklagte 2 keine gültige Klagebewilligung vorliegt mit der Folge, dass insofern auf die Klage nicht einzutreten ist.

Allerdings bleibt dies im weiteren Verfahrensverlauf aus verschiedenen Gründen ohne entscheidende Auswirkungen: Die C.\_\_\_\_\_ AG, deren Passivlegitimation gleichermassen wie diejenige des Beklagten 1 ohnehin nicht ersichtlich wäre (vgl. dazu nachstehend Ziff. 4.), war von der Klägerin zudem nie beauftragt. Der erteilte Verwaltungsauftrag für den Nachlass D.\_\_\_\_\_ richtete sich gemäss Vollmacht ausschliesslich an den Beklagten 1, B.\_\_\_\_\_ (act. 3/17, ebenso act. 3/16 betreffend Rechtsvorgängerin der Klägerin).

3.3. Im Ergebnis ist vorab mangels Klagebewilligung für einen Prozess gegen die Beklagte 2 auf die sie betreffende Klage nicht einzutreten.

4.1. Seitens der Beklagten wird sodann insbesondere deren Passivlegitimation für den vorliegenden Prozess in jeder denkbaren Konstellation in Abrede gestellt. Die Teilungsklage nach Art. 604 ZGB sei gegen die jeweiligen Miterben zu erheben. Ein allfälliges Vollstreckungsbegehren wäre aufgrund der dem Beklagten 1 entzogenen Handlungsfähigkeit (gemeint wohl die Vollmacht als Erbenvertreter und über das zu liquidierende UBS-Bankkonto) ebenfalls nicht an diesen zu stellen, sondern an die dem Vollzug des Erbteilungsvertrags vom 6. November 2023 nicht zustimmenden Miterben (act. 19 S. 12).

4.2. Zunächst ist aufgrund der kaum strukturierten und wenig verständlichen Klageschrift nicht deutlich, welche Art von Klage die Klägerin überhaupt zu erheben gedenkt. In Frage kommen aus Erbrecht die Erbschafts- und die Erbteilungsklage, ferner zudem eine Erfüllungsklage. Es ist zu prüfen, ob die beklagte Partei in einer dieser Verfahrensarten Gegenpartei und damit passivlegitimiert sein kann.

a) Die Erbteilungsklage kann sich ausschliesslich gegen die (selber nicht klagenden) Miterben richten (BSK ZGB-MINNIG, Art. 604 N 13), von einem Erbenvertreter könnte höchstens verlangt werden, dass er die Erbteilung an die Hand nimmt. Es ist aufgrund des Klageinhalts jedoch auch nicht anzunehmen, dass die Klägerin eine (erneute) Erbteilung verlangen will. Entsprechend ergibt sich in dieser Konstellation keine mögliche Parteistellung der Beklagten.

b) Mit der Erbschaftsklage gemäss Art. 598 ZGB kann ein Erbe gegen den Besitzer von Nachlassvermögen klagen und geltend machen, ein besseres Recht auf die Erbschaft oder an Erbschaftssachen zu haben. Zwar ist denkbar, dass ein Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB) oder behördlich eingesetzter Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB) bzw. behördlich bestellter Erbschaftsverwalter (Art. 554 f. ZGB) Besitz an Erbschaftsgegenständen erlangt (wobei allerdings die Erbschaftsklage aufgrund des exklusiven Verwaltungs- und Besitzesrechts als unbegründet betrachtet wird; BSK ZGB-LEU, Art. 518 N 83). Gleiches gilt aber ohnehin nicht für einen gewillkürten, d.h. einen – wie vorliegend – von den Erben beauftragten Erbenvertreter (act. 19 Rz. 5; act. 3/16 f.). Bereits in BGE 69 II 33 hatte das Bundesgericht entschieden, dass der gewillkürte Erbenvertreter nicht die Stellung eines behördlich bestellten Erbenvertreters gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB hat. Er ist insofern ein gewöhnlicher Beauftragter. Gemäss BGE 121 III 118 ist der gewillkürte Erbenvertreter sodann auch nicht befugt, in eigenem Namen zu handeln. Er kann vielmehr nur im Namen sämtlicher Erben handeln, deren materielle Rechtszuständigkeit durch das Vertretungsverhältnis nicht berührt wird. Ohne dass dem gewillkürten Erbenvertreter bzw. Beauftragten der Besitz von den Erben nicht spezifisch vertraglich eingeräumt wird, erlangt er also keinen Besitz.

Das gemäss Klägerin zu saldierende Konto bei der UBS lautet auf die Inhaber "D. \_\_\_\_\_ Erben" (act. 20/21), und dem Beklagten 1 war lediglich Vollmacht zu diesem Konto erteilt worden (vgl. unvollständiges act. 3/25). Dass dem Beklagten Besitz am Erbenkonto eingeräumt worden wäre, ist vorliegend weder behauptet noch ersichtlich der Fall, weshalb die Erbschaftsklage ausser Betracht fällt.

Ebenfalls auszuschliessen ist zudem, dass es sich vorliegend um eine Sonderklage auf Herausgabe handelt, die schon dem Erblasser selber zugestanden wäre (BGE 132 III 677), ist doch ein allfälliger Anspruch nur allen Erben und der Klagebegründung zufolge erst noch lange nach dem Tod der Erblasserin entstanden.

c) Am ehesten dürfte es sich bei der erhobenen Klage um eine als Durchsetzungsforderung etc. bezeichnete Vollzugs- bzw. Erfüllungsklage handeln betreffend Auszahlung von Guthaben aus der Erbteilung. Gemäss Art. 634 Abs. 1 ZGB wird die Erbteilung für die Erben verbindlich mit dem Abschluss des Teilungsver-

trags. Nehmen in der Folge die Miterben die im schriftlichen Teilungsvertrag vereinbarten Verfügungshandlungen nicht vor, so kann auf Vollzug geklagt werden (BSK ZGB-MINNIG, Art. 634 N 25). Passivlegitimiert sind demzufolge auch hier die Miterben, nicht deren Vertreter, denn die Ausgleichszahlung aus einem Erbteilungsvertrag (Soulte) hat ihren Entstehungsgrund im Erbrecht und weist somit einen engen Bezug dazu auf. Dies gilt in der Folge auch für Streitigkeiten über die Soulte, namentlich für die Klage auf Vollzug eines abgeschlossenen Erbteilungsvertrags. Gültigkeit und Wirksamkeit des Erbteilungsvertrags sind Voraussetzung, damit die Klage gutgeheissen werden kann, und Mängel dieses Vertrages können einrede- oder einwendungsweise in den Prozess eingebracht werden (BGE 137 III 369). Solche möglichen Einwendungen haben die derzeitigen Beklagten bereits verlauten lassen (act. 20/14). Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Einwendungen auch im Rahmen einer Klage gegen die passivlegitimierten Miterben von diesen vorgebracht würden (vgl. act. 20/18). Den Beklagten hingegen kann in einem solchen Vollzugsprozess ohnehin keine Parteistellung zukommen.

4.3. Nach dem Gesagten ist für das Rechtsbegehren der Klägerin keine Klage oder ein anderer Rechtsbehelf ersichtlich, in welchen die Beklagten passivlegitimiert sein könnten. Entsprechend ist die Klage – soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann (vgl. vorstehend Ziff. 3) – insofern auch in der Sache abzuweisen.

5. Bloss der Vollständigkeit sei erwähnt, dass die Klage in der vorliegenden Form auch aus mehreren weiteren Gründen nicht durchzudringen vermöchte, selbst wenn sie sich gegen eine passivlegitimierte Partei gerichtet hätte. Zudem sei hier erwähnt, dass die Klägerin selber der beklagten Partei bezüglich Nachlass D.\_\_\_\_\_ den Auftrag, die Vollmacht und die Verfügungsmacht über das Konto bei der UBS entzogen hat (act. 20/19). Die beklagte Partei wäre somit ohnehin daran gehindert, Auszahlungen vorzunehmen – andererseits ist sie auch nicht mehr gehalten, diesbezügliche Weisungen der Klägerin zu befolgen. Unter diesen Umständen befände sich die Klägerin in einem sog. Gläubigerverzug gemäss Art. 91 ff. OR; die beklagte Partei kann und muss nicht leisten. Dieser sowie weitere Mängel der Klage sind indessen derzeit nicht zu vertiefen.

1. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der vollständig unterliegenden Klägerin aufzuerlegen. Bei einem Streitwert von Fr. 6'457.– beträgt die einfache Gerichtsgebühr Fr. 1'254.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Beim Kostenbezug ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 627.– zu berücksichtigen.
2. Die Beklagten haben "Kostenfolgen o/e zu Lasten der Klägerin" beantragt, was die Gerichtskosten sowie eine Parteientschädigung umfasst (act. 19, act. 26). Der Beklagte 1 hat sich dabei teils in eigener Sache, teils als Vertreter der Beklagten 2 am vorliegenden Verfahren beteiligt. Für Ersteres ist angesichts des überschaubaren Aufwandes keine Entschädigung geschuldet (BGE 110 V 132 E. 4d). Indessen ist gemäss § 4 Abs. 1 i.V.m. § 8 AnwGebV der Beklagten 2 für die sie betreffenden Aufwendungen eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 750.– (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Auf die Klage gegen die Beklagte 2 wird nicht eingetreten.
2. Die Klage gegen den Beklagten 1 wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'254.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Fehlbetrag von Fr. 627.– (bzw. von Fr. 209.–, wenn keine Begründung verlangt wird) wird von der Klägerin nachgefordert.
5. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 eine Parteientschädigung von Fr. 750.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an
  - die Parteiensowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - die Bezirksgerichtskasse Zürich.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 27. Juni 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Ersatzrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Peter

MLaw V. Polak